

## Statuten

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Einzugsgebiet

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Quartierverein Nordost-Heiligkreuz, nachstehend Quartierverein genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler sowie nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.
- <sup>2</sup> Der Quartierverein umfasst das Einzugsgebiet östlich des Unterer Grabens (ab Einmündung Metzgergasse) und der Torstrasse bis zur östlichen Stadtgrenze, südlich begrenzt durch die Museums- und Steinachstrasse sowie durch die Eisenbahnlinie, nördlich begrenzt durch die Dufourstrasse (östlicher Teil ab der Einmündung Tigerbergstrasse), Tannenstrasse, Peter-und-Paul-Strasse, Sonnenhalden-, Goethe- und Hompelistrasse bis zum Bruggwald.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Quartiervereins ist:

- a) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Vertretung gegenüber Behörden und Verwaltung.
- b) Die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier.
- c) Die Förderung und Pflege der Beziehungen unter den Anwohnern.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr, welche im Einzugsgebiet des Quartiervereins wohnen oder zum Quartier nähere Beziehungen haben;
- b) Familien und Paare, die im gemeinsamen Haushalt leben und im Einzugsgebiet des Quartiervereins wohnen oder zum Quartier nähere Beziehungen haben. Sie gelten als ein Mitglied;
- c) Juristische Personen und Firmen mit Sitz im Quartier.

### Art. 4 Beitritt

- <sup>1</sup> Der Beitritt erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.
- <sup>2</sup> Der Verein kann seinerseits Mitglied anderer Organisationen werden.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist, oder, durch Todesfall;
  - b) Durch Ausschluss aus „wichtigen Gründen“.
- <sup>2</sup> Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.
- <sup>3</sup> Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, verdienstvolle Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu Ehrenpräsidentinnen oder -präsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten sind beitragsbefreit.

#### Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

#### Art. 8 Hauptversammlung

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Jahresdrittel statt.
- <sup>2</sup> Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
  - b) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
  - c) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
  - d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die einzelnen Mitgliederkategorien;
  - e) Wahl der Stimmzählenden;
  - f) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle;
  - g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- <sup>3</sup> Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus einberufen.
- <sup>4</sup> Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten des Vorstandes oder, - im Verhinderungsfall - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- <sup>5</sup> Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- <sup>7</sup> Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- <sup>8</sup> Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Hauptversammlung umfasst:
  - a) Den Bericht der Präsidentin / des Präsidenten über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
  - b) Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
  - c) Die Berichte der Kassierin bzw. des Kassiers und der Revisorinnen bzw. Revisoren;
  - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen / Revisoren;
  - e) Andere Vorschläge.
- <sup>9</sup> Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.
- <sup>10</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### Art. 9 Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement insbesondere betreffend Organisation und Zeichnungsberechtigung. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- <sup>5</sup> Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
  - b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
  - c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Entscheid über die Herausgabe/Veröffentlichung sowie die Art und den Umfang eines Informationsblattes und/oder die Nutzung elektronischer Plattformen (Internet, soziale Plattformen) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte;
  - f) Entscheid über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

*Art. 10 Kontrollstelle*

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisorinnen bzw. Revisoren und einer Ersatzrevisorin bzw. einem Ersatzrevisor. Sie sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind beitragsfrei.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

*Art. 11 Finanzen*

- <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.
- <sup>2</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 12 Auflösung des Vereins*

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins werden Vereinsvermögen (positiver Saldo), Kassabücher, Protokolle und Vereinsstatuten der Stadt St.Gallen zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer Quartierverein Nordost-Heiligkreuz bildet. Ist dies innert zehn Jahren nicht der Fall, so ist das Vereinsvermögen kulturellen und gemeinnützigen Institutionen im Quartier zuzuführen.
- <sup>4</sup> Die Modalitäten der Verwaltung des Vereinsvermögens werden zwischen dem Verein und der Stadt festgelegt.

*Art. 13 Statutenrevision*

Anträge auf Statutenänderungen können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich gestellt werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu beachten ist Art. 8 Abs. 9 dieser Statuten.

*Art. 14 Inkrafttreten*

Diese Statuten sind mit der Genehmigung der Hauptversammlung des Quartiervereins Nordost-Heiligkreuz vom 27. März 2015 in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 2008.

St.Gallen, 27. März 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

Kurt Schönenberger

Ernst Schmucki